



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1989

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	1. 2. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	74
210	27. 1. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	74
81 83 92	31. 1. 1989	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)	78
	26. 1. 1989	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989	79
	26. 1. 1989	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989	80

2030

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 1. Februar 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1986 (GV. NW. S. 740) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „dem Fernmeldedienst der Polizei“

durch die Wörter „den Zentralen Polizeitechnischen Diensten“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Wörter „Besoldungsgruppen A 5 bis A 13“ durch die Wörter „Besoldungsgruppen A 6 bis A 13“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 werden die Wörter „Besoldungsgruppen A 5 bis A 11“ durch die Wörter „Besoldungsgruppen A 6 bis A 11“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden in Nummer 3 die Wörter „des Fernmeldedienstes der Polizei“ durch die Wörter „der Zentralen Polizeitechnischen Dienste“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden in Nummer 1 die Wörter „Besoldungsgruppen A 5 und A 6“ durch die Wörter „Besoldungsgruppen A 6 und A 7“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 werden nach der Dienststellenaufzählung hinter den Wörtern „die Direktion der Bereitschaftspolizei“, die Wörter „die Zentralen Polizeitechnischen Dienste“, eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 74.

210

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Meldegesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)**

Vom 27. Januar 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 und des § 22 Abs. 3 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170), geändert durch Verordnung vom 29. August 1987 (GV. NW. S. 329), wird wie folgt geändert:

- Anlage**
1. Das Muster der Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 2. In den Mustern der Anlagen 2, 3, 4 und 4a wird jeweils in dem Randhinweis auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung das Zitat „§ 10 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW“ in „§ 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW“ geändert.

Artikel II

Meldescheine nach dem Muster der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170) dürfen bis zum 30. April 1989, Meldescheine nach dem Muster der Anlagen 2, 3, 4 und 4a bis zum 31. Dezember 1989 verwendet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:
Die erfragten personenbezogenen Daten werden gemäß
§§ 13, 16 Abs. 4, 17 bis 19 des Meldegesetzes NW erhoben.

Tages-
stempel
der
Melde-
behörde

Bitte die gerasterten
Flächen
nicht beschriften!

Anmeldung bei der Meldebehörde

Anlage 1
(Bitte Hinweise beachten) (Format A 4, weiß)

① ↗ Tag des Einzugs ↗ Postleitzahl, Gemeinde Gemeindekennzahl

↖ Straße, Haus-Nr. ↖ Neue Wohnung

② Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen früher schon einmal hier gewohnt? ☐ Ja ☐ Nein

③ Wohnt im neuen Wohnort bereits a) Ehegatte? ☐ Ja ☐ Nein b) Elternteil? (bei Minderjährigen) ☐ Ja ☐ Nein

④ ↗ Tag des Auszugs ↗ Postleitzahl, Gemeinde Gemeindekennzahl

↖ Straße, Haus-Nr. ↖ Bisherige Wohnung

↖ Kreis, Land

⑤ Wird diese bisherige Wohnung beibehalten? ☐ Ja ☐ Nein

⑥ Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? ☐ Ja ☐ Nein

⑦ Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:
Welche Wohnung wird von der Familie vorwiegend benutzt? bisher: künftig:

Für alle übrigen Personen:
Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt? bisher: künftig:

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	⑧ Familienname, Geburtsname	⑨ Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	⑩ Familienstand	⑪ Eheschließung (Datum und Ort)	Ja	Nein	⑫ Staatsangehörigkeit(en)	⑬ Welcher Kirche oder Religionsgesellschaft gehören Sie an?
1						
2						
3						
4						

Lfd. Nr.	⑭ Geburtstag T T M M J J	⑮ Geschlecht männl. weibl.	⑯ Geburtsort	⑰ Wohnung am 1.9.1939, Gemeinde, Kreis, Land (Bundesvertriebenengesetz)
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	⑱ Berufsausübung im Gesundheitswesen	⑲ Erwerbstätig? Ja Nein	⑳ Benötigen Sie künftig eine Steuerkarte? Ja, mit Steuerklasse Nein	㉑ Mitangemeldete Kinder unter 16 Jahren Kind lt. Lfd. Nr. leibliches Kind/ Adoptivkind Pflege-kind	㉒ anderer Elternteil lebt im/in Bundesgebiet/Berlin (West) ☐ Ja ☐ Nein
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	㉓ Personalausweis: Nr., ausgestellt am, in (Ort), gültig bis	㉔ Paß: Nr., ausgestellt am, in (Ort), gültig bis
1		
2		
3		
4		

Anmeldebestätigung

↔ Tag des Einzugs ↔ Postleitzahl, Gemeinde

		↔ Straße, Haus-Nr.

Datum und Unterschrift der Meldebehörde

Personen, die heute angemeldet wurden:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen
1		
2		
3		
4		



Hinweise zur Anmeldung (Meldegesetz NW)

Das Meldegesetz NW schreibt in § 13 vor, daß sich **innerhalb einer Woche** anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht. Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) den Wohnungswechsel mitzuteilen.

Mit dem Meldeschein ist die Abmeldebestätigung für die bisherige Wohnung vorzulegen. Soweit der Meldepflichtige nicht der Wohnungseigentümer ist, ist die Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers oder dessen Beauftragten beizufügen. Für diesen Zweck können Sie das unten stehende Muster verwenden.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde entfällt eine Abmeldung.

Mitglieder derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Meldebehörde die Übermittlung ihrer Daten an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu untersagen (§ 32 Abs. 2 des Meldegesetzes NW - MG NW - vom 13. Juli 1982 [GV. NW. S. 474], zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 [GV. NW. S. 160]). Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Ebenso hat der Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NW) sowie gegen Melderegisterauskünfte an Adreßbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Erläuterungen für das Ausfüllen (Trifft eine Frage nicht zu, streichen Sie bitte das entsprechende Feld.)

① Ist diese Frage für die einzelnen Familienangehörigen verschieden zu beantworten, so ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

① Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung (§ 16 Abs. 1 MG NW).

Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; für alle übrigen Personen ist Hauptwohnung die von ihnen vorwiegend benutzte Wohnung (§ 16 Abs. 2 MG NW).

① Neben dem personenstandsrechtlich maßgebenden Namen können auch Ordensnamen oder Künstlernamen eingetragen werden.

① Seit dem 01. 01. 1958 wird im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes (PStG) ein Familienbuch im Anschluß an die Eheschließung von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen ist (§ 12 PStG).

Nach § 15a PStG besteht die Möglichkeit, ein Familienbuch auf Antrag anlegen zu lassen u. a. dann, wenn die Ehe (auch vor dem 01. 01. 1958) außerhalb des Geltungsbereichs des PStG geschlossen worden ist und ein Ehegatte oder Antragsteller Deutscher ist. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht.

① Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.

① Durch diese Angaben wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.

① Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01. 09. 1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.

① Einzutragen sind hier nur folgende Berufe im Gesundheitswesen:

Arzt, Zahnarzt, Dentist, Apotheker, Hebamme, Entbindungspfleger, Wochenpflegerin, Krankenschwester und -pfleger, Kinderkrankenschwester und -pfleger, Krankenpflege helfer/in, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, Krankengymnast, medizinisch-technischer Assistent, Diätassistent, Logopäde, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Orthoptist, Zytologie-Assistent, sozialmedizinischer Assistent, Gesundheitsaufseher, Desinfektor, Heilpraktiker.

Rechtsgrundlage für die Berufsangabe ist § 18 MG NW i. V. m. § 4 der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen - MeldDÜV NW - vom 20. Juni 1983 (GV. NW. S. 221), geändert durch Verordnung vom 6. August 1986 (GV. NW. S. 594). § 4 MeldDÜV NW läßt die Datenübermittlung für Zwecke der Gesundheitsaufsicht durch die Meldebehörden an das Gesundheitsamt für diese Medizinalberufe zu.

① Diese Angaben dienen ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.

① Nur wenn Sie die Frage, ob Sie künftig eine Steuerkarte benötigen, bejaht haben, ist es notwendig, hier weitere Daten einzutragen. Diese erleichtern es der Gemeinde, Ihre Lohnsteuerkarte künftig zutreffend auszustellen. Wird nur für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte benötigt, ist es gleichwohl erforderlich anzugeben, in welchem Kindschaftsverhältnis die mitangemeldeten Kinder zu dem anderen Ehegatten stehen.



Hier bitte abtrennen

Namen und Anschrift des Wohnungsgebers

**Einzugsbestätigung
des Wohnungsgebers**
(§ 14 Meldegesetz NW)

Ich bestätige folgenden Einzug:

Wohnung (Straße, Haus-Nr.)	Datum des Einzugs T T M M J J
Wohnungsmieter (Familiennamen, Vorname)	Anzahl der einziehenden Personen

Hinweis:

1

81
83
92

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)

Vom 31. Januar 1989

§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestellen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), werden auf die örtlichen Fürsorgestellen übertragen:

1. Nach § 13 Abs. 4 SchwbG Einblick in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 17 Abs. 2 SchwbG Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung einzuholen, den Schwerbehinderten zu hören sowie nach § 17 Abs. 3 SchwbG auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 24 Abs. 6 SchwbG zu einer Versammlung der Schwerbehinderten einzuladen,
4. nach § 29 Abs. 2 SchwbG die in § 29 Abs. 1 SchwbG genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit nicht die Hauptfürsorgestelle – Fachdienste – in Anspruch genommen wird,
5. nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG die Schwerbehinderten und die in § 29 Abs. 1 SchwbG genannten Personen und Vertretungen zu beraten, soweit nicht die Hauptfürsorgestelle – Fachdienste – in Anspruch genommen wird,
6. nach § 31 Abs. 3 Satz 1 SchwbG in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV – vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV),
 - c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (§ 20 SchwbAV),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),
 - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 23 SchwbAV),
 - f) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen (§ 25 SchwbAV),
 - g) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),
 und
7. nach § 39 SchwbG zeitweilig den Schwerbehinderten-schutz zu entziehen.

(2) Die Hauptfürsorgestellen haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Fürsorgestellen obliegenden Aufgaben und Befugnisse hinzuwirken. Sie bleiben neben den Fürsorgestellen zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 2

Die Landschaftsverbände bestimmen durch ihre Satzungen, ob und inwieweit die örtlichen Fürsorgestellen herangezogen werden bei der

1. Erhebung der Ausgleichsabgabe,
2. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben über § 1 Abs. 1 hinaus,

3. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG,
4. Erfüllung der Aufgaben nach § 53 SchwbG.

§ 3

(1) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 4 Abs. 5 SchwbG, für die eine Feststellung nach § 4 Abs. 1 SchwbG nicht zu treffen ist, wird neben den Versorgungsämtern den Gemeinden übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in der der Schwerbehinderte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4

Für die Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 Satz 1 SchwbG ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 64 Abs. 1 und 2 SchwbG entscheiden die Regierungspräsidenten. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 64 Abs. 4) und entscheiden – soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt – darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 64 Abs. 5).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699), die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen vom 2. Oktober 1979 (GV. NW. S. 634) und die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes vom 4. März 1980 (GV. NW. S. 160) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 37 Abs. 1 Satz 1, des § 37 Abs. 2, des § 62 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes sowie des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags –
- b) vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 6 LOG. NW.

Düsseldorf, den 31. Januar 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Heinemann

(L. S.)

– GV. NW. 1989 S. 78.

**Bekanntmachung
der Gebührensatzung für die Behandlung und
Pflege in den psychiatrischen Kliniken des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den
Zeitraum ab dem 1. Januar 1989 bis zum
31. Dezember 1989**

Vom 26. Januar 1989

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 7), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. November 1986 (GV. NW. S. 746), hat die 8. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung am 26. Januar 1989 folgende Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Pflegesätze

Die pro Berechnungstag zu entrichtenden Pflegesätze gemäß der §§ 5 und 6 der Satzung über die Pflege und Behandlung in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 2

Wahlleistungen

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistungen eines Arztes nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird der allgemeine Pflegesatz gemäß § 3 Abs. 1 der Bundespflegesatzverordnung um 5% gekürzt.

§ 3

Nachtklinik, Übergangsheim, Familienpflege

Für alle in § 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe genannten Krankenhäuser mit Ausnahme des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm werden

- a) der Entschädigungssatz für die Übernachtung in der Nachtklinik und im Übergangsheim auf 11,30 DM,
 - b) der Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege auf 9,50 DM
- festgesetzt.

§ 4

Einschränkung

Für das Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, für die Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen, für das Therapiezentrum Bilstein in Marsberg und für die Westf. Klinik Schloß Haldem wird der Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als vorläufiger Verrechnungspflegesatz festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 1989 in Kraft.

Münster, den 26. Januar 1989

Loskand

Vorsitzender der

8. Landschaftsversammlung

Gebhard

Milbradt

Schriftführer der

8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Januar 1989

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

**Anlage zur Gebührensatzung
für den Zeitraum vom 1. 1. 1989 bis zum 31. 12. 1989**

Einrichtung	Pflegesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a)	Pflegesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d)	Pflegesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c)	Pflegesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b)
	der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL			
Klinik f. Psych. Benninghausen	123,14	-	132,81	217,64
Klinik f. geriatrische Psych. Geseke	143,88	-	150,77	150,77
Klinik f. Psych. Dortmund	145,78	133,40	158,19	158,19
Klinik f. Psych. Lippstadt	170,20	-	186,72	186,72
Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer	131,71	-	151,86	151,86
Klinik f. Psych., Psychosomatik und Neurologie Gütersloh	171,86	Gütersloh: 103,25 Detmold: 124,66	215,59	215,59
Klinik f. Psych. u. Neurologie Lengerich	186,84	-	203,54	203,54
Klinik f. Psych. Marsberg	136,48	-	170,27	170,27

Einrichtung	Pflege- satz ge- mäß § 5 Abs. 1 Buchsta- be a)	Pflege- satz ge- mäß § 5 Abs. 1 Buchsta- be d)	Pflege- satz ge- mäß § 5 Abs. 1 Buchsta- be c)	Pflege- satz ge- mäß § 5 Abs. 1 Buchsta- be b)
	der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL			
Klinik f. Psych. Münster	140,92	77,88	158,28	158,28
Klinik f. Psych. Warstein	144,59	-	155,14	155,14
Klinik f. Psych. Paderborn	150,30	119,41	212,18	212,18
Zentrum f. Psych. Hernten	203,-	124,37	-	-
Zentrum f. Psych. Bochum	215,81	145,18	-	-
Klinik f. Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard	233,70	-	-	-
Institut f. Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm	239,20	-	-	-
St. Johannes-Stift Marsberg	215,32	-	244,55	244,55
Schloß Hal- dem Frei- w.- Bereich	153,64	-	-	-
Klinik f. d. Behandlung von Sucht- krankheiten Stillenberg	156,64	-	-	-
Bernhard- Salzmann- Klinik Gütersloh	121,50	-	-	-
Schloß Hal- dem, foren- sischer Be- reich	-	-	-	352,57
Therapie- zentrum Bil- stein, Mars- berg	-	-	-	393,28
Zentrum für forensische Psychiatrie Lippstadt	-	-	-	278,83

- GV. NW. 1989 S. 79.

**Bekanntmachung
der Satzung der Hauptfürsorgestelle des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus
der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, Großen kreisangehörigen Städten und
Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1989**

Vom 26. Januar 1989

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), am 26. Januar 1989 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1989 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699),

38 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen im Haushaltsjahr 1988 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbehindertengesetzes und der für das Jahr 1987 durchzuführende Finanzausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 3

(1) 33 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31.10. 1987 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1988 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die Zuweisungsbeträge werden jeweils auf volle DM-Beträge abgerundet.

Münster, den 26. Januar 1989

Loskand

Vorsitzender der
8. Landschaftsversammlung

Gebhard Milbradt

Schriftführer der
8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Januar 1989

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1989 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359